

Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung

Nach § 47 d Absatz 3 BImSchG ist die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne zu hören und ihr rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit zu geben, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Gleiches gilt für die Beteiligung anderer Behörden und Institutionen, die sogenannten Träger öffentlicher Belange (TöB).

Aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz lässt sich kein verbindliches Verfahren zur Mitwirkung der Öffentlichkeit ableiten. In Anlehnung an das Verfahren zur Aufstellung von Luftreinhalteplänen gemäß § 47 Absatz 5a BImSchG kann das unten vorgestellte Beispiel für den Ablauf der Mitwirkung der Öffentlichkeit als Anhalt herangezogen werden.

Auch wenn der Entwurf des Aktionsplans keine Maßnahmen oder Festlegungen enthält, sollten die Abwägungsgründe dafür öffentlich dargelegt werden und es ist Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen.

Entscheidend für eine erfolgreiche Öffentlichkeitsbeteiligung sind:

klare Gesamtverantwortung, klare Abläufe,
Informations- und Diskussionsmöglichkeiten,
überschaubarer, definierter Zeitrahmen bei allen Phasen der
Öffentlichkeitsbeteiligung,
Nutzung geeigneter Medien zur Information der Öffentlichkeit.
Bürgerinnen und Bürger sind durch den Umgebungslärm und z.T. durch die
vorgesehenen Maßnahmen direkt betroffen. Sie sind mit der Lage vor Ort am besten
vertraut und können daher mit eigenen Bewertungen der Situation vielfach zu
Lösungen beitragen. Den gemeindlichen Gegebenheiten angepasst kann daher eine
frühzeitige Einbindung der Öffentlichkeit schon bei der Bewertung der Lärmsituation
genutzt werden, um eine effektive und akzeptierte Maßnahmenplanung zu erreichen.

Um dieser in früheren Jahren nicht optimal verlaufenen Möglichkeit gerechter zu
werden, hat der Umweltausschuss beschlossen:

„Zur Vorbereitung und Begleitung der nächsten Fortschreibung der
Lärmaktionsplanung wird eine Lenkungsgruppe frühzeitig eingesetzt.“
(s. anliegenden Protokollauszug)

Dieser Beschluss soll auch bei der nächsten Lärmaktionsplanung umgesetzt werden.
Aufgrund der nicht besetzten Stelle des Umwelttechnikers, erfolgt zurzeit die
Lärmkartierung in Amtshilfe durch das LLUR. Dieses wurde mehrfach im
Umweltausschuss erläutert. Ebenso, dass die Fertigstellung der Lärmkartierung
(ursprünglich Mitte 2022) sich verzögert und mit der Lärmaktionsplanung noch nicht
begonnen werden kann.

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie erfolgt in zwei Schritten, der erste Schritt ist die Lärmkartierung der zweite die Lärmaktionsplanung die auf der Lärmkarte als gutachterliche Grundlage aufbaut. Die nachfolgende Grafik soll der Verdeutlichung dienen.



Die Moderation und Betreuung der Lenkungsgruppe soll durch den noch einzustellenden Umwelttechniker bzw. den IOKI-Projektmanager erfolgen. Sollte die Stelle noch nicht besetzt werden können, ist an eine externe Vergabe gedacht. (Mittel stünden aufgrund der Einsparung bei der Kartierung zu Verfügung)

Protokollauszug Umweltausschuss Protokoll Nr. UA/03/2019

über die öffentliche Sitzung des Umweltausschusses am
13.03.2019,
Ahrensburg, Peter-Rantzau-Haus, Manfred-Samusch-Str. 9, R. 2/3

2018/090/2

9. EU-Umgebungslärmrichtlinie 3. Stufe – Beschluss der Lärmaktionsplanung

Eingangs wird sich seitens der Ausschussmitglieder dafür ausgesprochen keinen Vortrag zur vorliegenden Beschlussvorlage zum Lärmaktionsplan zu wünschen. Lediglich bestehende Fragen sollen diskutiert und geklärt werden.

Es wird im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung das Gutachten zur Südumfahrung diskutiert und hinterfragt, ob eine Verkehrsverlagerung lärmtechnisch sinnvoll wäre oder es sich lediglich um eine Lärmverlagerung handeln würde, da durch die Entlastung mancher Personenkreise wiederum andere mehr belastet würden. Auch wird von einem Ausschussmitglied die Meinung geäußert, dass bei der Straße Brauner Hirsch kein aktiver Lärmschutz möglich wäre und daher laut Gutachten zur Erstellung einer Südtangente zwar hohe Hürden überwunden werden müssten, sie aber dennoch sinnvoll wäre.

Anschließend wird über den durch die FDP gestellten **Antrag** zur Streichung der im Maßnahmenkatalog zur Lärmaktionsplanung aufgeführten Südumfahrung abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: **6 dafür (3 SPD, 2 Grüne, 1 FDP)**
 5 dagegen (4 CDU, 1 WAB)
 2 enthalten (1 Grüne, 1 Linke)

Die Mehrheit hat sich damit für die Streichung der Südumfahrung aus dem Maßnahmenkatalog der Lärmaktionsplanung entschieden.

Weiter wird der Antrag AN/017/2019 mit folgendem Inhalt wiedergegeben:

Bündnis 90/Die Grünen beantragen:

Die Änderung der Stellungnahme der Verwaltung zu der „Einwendung“ (4): Eine Anwohnerin aus der Straße Lohe“, da die darin erwähnte Geschwindigkeitsbegrenzung noch nicht umgesetzt wurde.

Die Verwaltung bestätigt den Umstand, welcher in der Begründung benannt und ausgeführt wird.

Weiter erfolgt die Abstimmung zum genannten Antrag:

Abstimmungsergebnis: Alle dafür

Abschließend wird der Antrag AN/018/2019 ausgeführt:

In der vorliegenden Fassung der Fortschreibung des Lärmaktionsplans sind im Vergleich zur letzten Fortschreibung zum Teil sehr unterschiedliche Angaben zu Verkehrsstärken sowie von Lärm belasteten Menschen gemacht worden. Diese Unterschiede lassen sich jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr klären. Um zukünftig solche Unklarheiten zu vermeiden, wird die Bildung einer Lenkungsgruppe unter Beteiligung der Öffentlichkeit bei der neuen Lärmaktionsplanung 2022/23 als Grundlage für eingehendere Untersuchungen und Erkenntnisse für erforderlich angesehen.

Sodann wird über die wie folgt formulierten Anträge abgestimmt:

Der Umweltausschuss stimmt der 3. Stufe des Lärmaktionsplans unter folgenden Anmerkungen zu:

— Die im Vergleich zur 2. Stufe signifikanten Verringerungen der ausgewiesenen durchschnittlichen Verkehrsstärke (DTV) auf einigen Hauptstraßen sind im Zuge der nächsten Fortschreibung durch aktuelle Messungen zu überprüfen.

— Zur Vorbereitung und Begleitung der nächsten Fortschreibung der Lärmaktionsplanung wird eine Lenkungsgruppe frühzeitig eingesetzt.

Abstimmungsergebnis: Alle dafür

Unter Zugrundelegung dieser gefassten Beschlüsse wird dem Beschlussvorschlag der Vorlagen-Nr. 2018/090/2 "Der Umweltausschuss stimmt dem Lärmaktionsplan zu" zugestimmt.

Sechster Teil Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG

Lärminderungsplanung

§ 47a Anwendungsbereich des Sechsten Teils

Dieser Teil des Gesetzes gilt für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Er gilt nicht für Lärm, der von der betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

§ 47b Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnen die Begriffe

1. „Umgebungslärm“ belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht;
2. „Ballungsraum“ ein Gebiet mit einer Einwohnerzahl von über 100 000 und einer Bevölkerungsdichte von mehr als 1 000 Einwohnern pro Quadratkilometer;
3. „Hauptverkehrsstraße“ eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr;
4. „Haupteisenbahnstrecke“ ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30 000 Zügen pro Jahr;
5. „Großflughafen“ ein Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50 000 Bewegungen pro Jahr, wobei mit „Bewegung“ der Start oder die Landung bezeichnet wird, hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

§ 47c Lärmkarten

(1) Die zuständigen Behörden arbeiten bis zum 30. Juni 2007 bezogen auf das vorangegangene Kalenderjahr Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern sowie für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60 000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen aus. Gleiches gilt bis zum 30. Juni 2012 und danach alle fünf Jahre für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken.

(2) Die Lärmkarten haben den Mindestanforderungen des Anhangs IV der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12) zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten.

(2a) Öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind verpflichtet, den für die Ausarbeitung von Lärmkarten zuständigen Behörden folgende für die Erarbeitung von Lärmkarten erforderlichen Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

1. Daten zur Eisenbahninfrastruktur und

2. Daten zum Verkehr der Eisenbahnen auf den Schienenwegen.

(3) Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Ausarbeitung von Lärmkarten für Grenzgebiete mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammen.

(4) Die Lärmkarten werden mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

(5) Die zuständigen Behörden teilen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder einer von ihm benannten Stelle zum 30. Juni 2005 und danach alle fünf Jahre die Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern, die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, die Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60 000 Zügen pro Jahr und die Großflughäfen mit. Gleiches gilt zum 31. Dezember 2008 für sämtliche Ballungsräume sowie sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken.

(6) Die zuständigen Behörden teilen Informationen aus den Lärmkarten, die in der Rechtsverordnung nach § 47f bezeichnet werden, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder einer von ihm benannten Stelle mit.

§ 47d Lärmaktionspläne

(1) Die zuständigen Behörden stellen bis zum 18. Juli 2008 Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für

1. Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, der Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60 000 Zügen pro Jahr und der Großflughäfen,

2. Ballungsräume mit mehr als 250 000 Einwohnern.

Gleiches gilt bis zum 18. Juli 2013 für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden.

(2) Die Lärmaktionspläne haben den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

(2a) Öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind verpflichtet, an der Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe der Haupteisenbahnstrecken und für Ballungsräume mit Eisenbahnverkehr mitzuwirken.

(3) Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

(4) § 47c Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

(6) § 47 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 gilt entsprechend.

(7) Die zuständigen Behörden teilen Informationen aus den Lärmaktionsplänen, die in der Rechtsverordnung nach § 47f bezeichnet werden, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder einer von ihm benannten Stelle mit.

§ 47e Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist.

(2) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen benannten Stellen sind zuständig für die Mitteilungen nach § 47c Absatz 5 und 6 sowie nach § 47d Absatz 7.

(3) Das Eisenbahn-Bundesamt ist zuständig für die Ausarbeitung der Lärmkarten für Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes nach § 47c sowie insoweit für die Mitteilung der Haupteisenbahnstrecken nach § 47c Absatz 5, für die Mitteilung der Informationen nach § 47c Absatz 6 und für die Information der Öffentlichkeit über Lärmkarten nach § 47f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2015 das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit. Bei Lärmaktionsplänen für Ballungsräume wirkt das Eisenbahn-Bundesamt an der Lärmaktionsplanung mit.

§ 47f Rechtsverordnungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG in deutsches Recht zu erlassen, insbesondere

1. zur Definition von Lärmindizes und zu ihrer Anwendung,
2. zu den Berechnungsmethoden für Lärmindizes und zur Bewertung gesundheitsschädlicher Auswirkungen,
3. zur Information der Öffentlichkeit über zuständige Behörden sowie Lärmkarten und Lärmaktionspläne,
4. zu Kriterien für die Festlegung von Maßnahmen in Lärmaktionsplänen.

Passt die Kommission gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2002/49/EG deren Anhang I Abschnitt 3, Anhang II und Anhang III nach dem Verfahren des Artikels 13 Absatz 2 der Richtlinie 2002/49/EG an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt an, gilt Satz 1 auch insoweit.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Regelungen zu erlassen

1. zum Format und Inhalt von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen,
2. zur Datenerhebung und Datenübermittlung.